

BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2018.27 vom 14. August 2018

BS Appellationsgericht, 2018-08-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2018.27

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2018.27 du 14 août 2018

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2018.27 del 14 agosto 2018

Erwägungen

E. 1

Anfechtungsobjekt des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist die Verfügung vom 24. Mai 2018, mit der die Zivilgerichtspräsidentin das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege abgewiesen hat. Gegen diese Verfügung erhob die Beschwerdeführerin ■Einsprache■ an das Zivilgericht. Die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) sieht das Rechtsmittel der Einsprache nicht vor. Die Abweisung des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist jedoch eine prozessleitende Verfügung, die mit Beschwerde angefochten werden kann (Art. 319 lit. b Ziffer 1 in Verbindung mit Art. 121 ZPO; BGer 4A_507/2011 vom 1. November 2011 E. 2.1; AGE BEZ.2018.4 vom 2. Februar 2018 E. 1). Die ■Einsprache■ vom 4. Juni 2018 ist somit als Beschwerde entgegenzunehmen und zu behandeln. Auf das frist- und formgerecht eingereichte Rechtsmittel ist einzutreten.

Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Zuständig für die Beurteilung der Beschwerde ist das Appellationsgericht als Dreiergericht (§ 92 Abs. 1 Ziffer 6 des Gerichtsorganisationsgesetzes [SG 154.100]).

E. 2

Die Zivilgerichtspräsidentin begründete die Abweisung des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege damit, dass die unentgeltliche Rechtspflege für juristische Personen nur unter sehr eingeschränkten Bedingungen infrage komme. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung habe eine juristische Person dann ausnahmsweise einen Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr einziges Aktivum im Streit liege und neben ihr auch die wirtschaftlich Beteiligten mittellos seien. Dass hier ein solcher Ausnahmefall vorliege, habe die Beschwerdeführerin weder substantiiert behauptet noch belegt. Entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin sei ihr auch im Schlichtungsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege nicht bewilligt worden. Vielmehr seien ihr die Kosten des Schlichtungsverfahrens auferlegt worden (Verfügung vom 24. Mai 2018).

In ihrer ■Einsprache■ macht die Beschwerdeführerin geltend, dass sie die Tatsache, dass ihr einziges Aktivum im Streit liege, in der Klageschrift einerseits und in den beim Zivilgericht eingereichten Unterlagen andererseits dargelegt habe. Diese Tatsache sei unbestritten. Angesichts der Firmenverluste im Jahr 2017 und der laufenden Ausgaben im Jahr 2018 blieben ihr nur die Werte, die in der Infrastruktur enthalten seien, und keine flüssigen Mittel mehr, die es erlaubten, einen Kostenvorschuss von CHF 1'500.■ zuzüglich vorbehaltener Mehrkosten zu tragen. Ebenso sei ihre Inhaberin und alleinige

Gesellschafterin ■prozessarm■ und könne für die Kosten aus privaten Mitteln nicht aufkommen (Beschwerde vom 4. Juni 2018).

Die Zivilgerichtspräsidentin verwies zu Recht auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung, gemäss der einer juristischen Person nur dann ausnahmsweise die unentgeltliche Rechtspflege gewährt werden kann, wenn ihr einziges Aktivum im Streit liegt und neben ihr auch die wirtschaftlich Beteiligten mittellos sind (vgl. BGE 143 I 328 E. 3.1 S. 331, 131 II 306 E. 5.2.2 S. 327). Diese Voraussetzungen stellt die Beschwerdeführerin nicht infrage. Sie macht jedoch geltend, dass im vorliegenden Fall gerade ihr einziges Aktivum im Streit liege. Die Zivilgerichtspräsidentin wies aber zu Recht darauf hin, dass die Beschwerdeführerin dies nicht substantiiert behauptet habe. Die Beschwerdeführerin machte zwar in ihrer Klage geltend, dass sich an ihrer finanziellen Situation nichts geändert habe, wonach ihr einziges Aktivum im Streit liege und B_____ als einzige Gesellschafterin und Frührentnerin die Gerichtskosten selbst nicht tragen könne (Klage vom 18. Mai 2018, S. 6). Damit legte die Beschwerdeführerin aber nicht substantiiert dar, weshalb es sich bei dem eingeklagten Anspruch um ihr einziges Aktivum handle. Aus den von der Beschwerdeführerin beim Zivilgericht eingereichten Unterlagen geht vielmehr hervor, dass die Beschwerdeführerin über diverse Aktiven verfügt, die im hängigen Zivilprozess nicht im Streit stehen (vgl. Jahresabschluss 2017 der Beschwerdeführerin, Klagebeilage 24). Die Zivilgerichtspräsidentin erkannte daher zutreffend, dass die Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege an eine juristische Person nicht erfüllt sind. Sie wies den Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege deshalb zu Recht ab.

E. 3

Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, dass die Beschwerde sich als unbegründet erweist und daher abzuweisen ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die Prozesskosten grundsätzlich der Beschwerdeführerin auferlegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Das Verfahren um die unentgeltliche Rechtspflege ist zwar grundsätzlich kostenlos (Art. 119 Abs. 6 ZPO). Diese Bestimmung bezieht sich allerdings nur auf das Gesuchsverfahren und nicht auch auf das Beschwerdeverfahren (BGE 140 III 501 E. 4.3.2 S. 510 f., 137 III 470 E. 6.5.5 S. 474). Gemäss der Praxis des Appellationsgerichts werden grundsätzlich dann Gerichtskosten erhoben, wenn allein die Frage der Mittellosigkeit zu prüfen ist und verneint wird. Sofern das Verfahren die Beurteilung der Prozesschancen zum Gegenstand hat, wird hingegen auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (AGE BEZ.2018.4 vom 2. Februar 2018 E. 3, mit Hinweisen). Vorliegend ist allein die Frage der Mittellosigkeit zu prüfen und zu verneinen. Demzufolge werden die Prozesskosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin auferlegt. Angesichts der Umstände wird die Gerichtsgebühr auf das Minimum von CHF 200.■ festgelegt (vgl. § 13 Abs. 2 des Reglements über die Gerichtsgebühren [SG 154.810]). Eine Parteientschädigung an die Beschwerdegegnerin ist für das Beschwerdeverfahren nicht geschuldet, da der Beschwerdegegnerin vor dem Appellationsgericht kein Aufwand entstanden ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.